

---

# Zuschuss zu den Investitionskosten der Errichtung einer Zweigpraxis

(gemäß Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds)

## Adressat der Fördermaßnahme

- Alle zugelassenen Vertragsärzte/-psychotherapeuten der förderfähigen Arztgruppe, die eine Zweigpraxis im betreffenden förderfähigen Planungsbereich errichten. Bei Medizinischen Versorgungszentren gelten Besonderheiten.
- Alle zugelassenen Vertragsärzte/-psychotherapeuten, die für einen fachfremden angestellten Arzt/Psychotherapeuten der förderfähigen Arztgruppe eine Zweigpraxis im betreffenden förderfähigen Planungsbereich errichten.

## Höhe des Zuschusses

- Der Zuschuss zu den Investitionskosten der Errichtung einer Zweigpraxis erfolgt in Form einer Einmalzahlung. Er kann **bis zu 22.500 Euro** betragen.
  - Unterversorgte Planungsbereiche:  
Vertragsarzt bis zu 22.500 Euro, Vertragspsychotherapeut bis zu 7.500 Euro
  - Drohend unterversorgte Planungsbereiche:  
Vertragsarzt bis zu 15.000 Euro, Vertragspsychotherapeut bis zu 5.000 Euro
- Der Zuschuss darf nicht verwendet werden zur Deckung laufender Betriebskosten oder für den Kauf einer Immobilie.

## Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung\*

- Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung in dem betreffenden Planungsbereich für die Arztgruppe des Antragstellers durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
- Ausschreibung eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB, das diesen Zuschuss berücksichtigt und sich auf die Arztgruppe des Antragstellers und den betreffenden Planungsbereich bezieht
- Der Antragssteller verfügt über einen vollen Versorgungsauftrag zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, ist jedoch nicht im betroffenen förderfähigen Planungsbereich zugelassen
- Genehmigung der Zweigpraxis des Antragstellers nach Feststellung des Landesausschusses und der Ausschreibung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB
- Verpflichtung des Antragstellers, mindestens fünf Jahre in der geförderten Zweigpraxis tätig zu werden und dabei mindestens zehn Sprechstunden pro Woche in der geförderten Zweigpraxis anzubieten
- Aufnahme der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit in der geförderten Zweigpraxis innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Förderung
- Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen

\* Eine vollständige Auflistung der Fördervoraussetzungen findet sich in Ziffer 3. des Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds. Für die Förderung aufgrund der Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten gemäß der Ziffern 4. und 5. des Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds, sind die Fördervoraussetzungen nach Ziffer 3. bezogen auf den angestellten Arzt/Psychotherapeuten zu erfüllen.

---

Unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik *Praxis / Finanzielle Fördermöglichkeiten / Regionale finanzielle Fördermöglichkeiten* finden Sie alle Informationen rund um die Fördermaßnahmen der KVB sowie die Antragsformulare.